

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans B23 Oberberg und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bau-, Umwelt- und Technikausschuss der Gemeinde Garching a.d. Alz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplans B23 und den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans B23 sowie der Änderungsentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung liegen im Rathaus, Zimmer 1.08, Rathausplatz 1, 84518 Garching, für die Zeit vom

11.05.2022 bis 15.06.2022

öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im gemeindlichen Bauamt eingesehen werden. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Garching (www.garching-alz.de) einsehbar. Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen zur Planitektur schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.garching-alz.de veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)

Garching a.d.Alz, den 02.05.2022



Maik Krieger
Erster Bürgermeister

